



Nr. 2019-01-02

Hinweisbekanntmachung

zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

über die Erledigung von Dienstleistungen zum Betrieb eines Zweckverbandes und zur Unterhaltung eines Schulgebäudes zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant

Zwischen der Gemeinde Gangelt und dem Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selfkant ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zum Betrieb eines Zweckverbandes und zur Unterhaltung eines Schulgebäudes geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wurde vom Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 2. Januar 2019 genehmigt und am 10. Januar 2019 veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch den Landrat in Kraft.

Auf die Bekanntmachung des Landrates wird gem. § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hingewiesen.

Gangelt, den 10. Januar 2019
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns



Nr. 2019-01-03

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den Neubau der Kreisstraße EK 3 – Ortsumgehung Birgden von Bau-km 2+639.000 bis Bau-km 3+788.261 und des einseitigen Geh- und Radwegs entlang der K 13 (L 227alt) zwischen Birgden und Waldenrath auf den Gebieten der Gemeinde Gangelt und der Stadt Heinsberg

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 04.12.2018 – Az.: 25.3.3.4-1/13 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **21.01.2019** bis **04.02.2019** (einschließlich) während der Dienststunden

bei der Gemeinde Gangelt im Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202,

Montag bis Freitag	8:15 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Heinsberg im Rathaus, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung

Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 601

Montag	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr	

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html)

veröffentlicht. Weiterhin können der Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext gemäß § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal www.uvp.nrw.de abgerufen werden. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Gangelt, den 7. Januar 2019
Gemeinde Gangelt
Tholen
Bürgermeister



Nr. 2019-01-04

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
des Gesamtschulzweckverbandes Gangel-Selkant
sowie Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2018 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), den ihr unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Dabei hat sich die Verbandsversammlung das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Absatz 3 GO NRW).

Es wurde festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2017 des Gesamtschulzweckverbandes Gangel-Selkant wurde mit einer Bilanzsumme von 6.277.827,11 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 213.438,27 € wird der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Vom Jahresüberschuss werden 202.402,95 € der Ausgleichsrücklage und 11.035,32 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers

Dem Verbandsvorsteher wurde gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2017 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Dem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2017 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktivseite

1.		Anlagevermögen	5.354.982,56 €
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.496,21 €
	1.2	Sachanlagen	5.352.486,35 €
	1.3	Finanzanlagen	0,00 €
2.		Umlaufvermögen	920.057,09 €
	2.1	Vorräte	38.002,50 €
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26.887,83 €
	2.4	Liquide Mittel	855.166,76 €
3.		Aktive Rechnungsabgrenzung	2.787,46 €
Bilanzsumme			6.277.827,11 €

Passivseite

1.		Eigenkapital	2.873.287,12 €
	1.1	Allgemeine Rücklage	1.904.489,44 €
	1.3	Ausgleichsrücklage	755.359,41 €
	1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	213.438,27 €
2.		Sonderposten	2.779.843,35 €
	2.1	für Zuwendungen	2.779.843,35 €
3.		Rückstellungen	37.265,38 €
	3.4	Sonstige Rückstellungen	37.265,38 €
4.		Verbindlichkeiten	414.116,78 €
	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	142.246,00 €
	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	269.276,32 €
	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.594,46 €
5.		Passive Rechnungsabgrenzung	173.314,48 €
Bilanzsumme			6.277.827,11 €

Ergebnisrechnung 2017

	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.489.704,58 €
+	Sonstige Transfererträge	0,00 €
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00 €
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.551,22 €
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	25.971,08 €
+	Sonstige ordentliche Erträge	34.012,50 €
+	Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
+	Bestandsveränderungen	0,00 €
=	Ordentliche Erträge	2.568.239,38 €
-	Personalaufwendungen	297.161,66 €
-	Versorgungsaufwendungen	0,00 €
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.525.556,22 €
-	Bilanzielle Abschreibungen	216.729,25 €
-	Transferaufwendungen	14.409,90 €
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	295.424,42 €
=	Ordentliche Aufwendungen	2.349.281,45 €
=	Ordentliches Ergebnis	218.957,93 €
+	Finanzerträge	54,48 €
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.574,14 €
=	Finanzergebnis	-5.519,66 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	213.438,27 €
=	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €

=	Jahresergebnis	213.438,27 €
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	

Finanzrechnung 2017

	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.425.452,00 €
+	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00 €
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00 €
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00 €
+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	15.747,90 €
+	Sonstige Einzahlungen	175.500,00 €
+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	54,48 €
=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.616.754,38 €
-	Personalauszahlungen	291.165,34 €
-	Versorgungsauszahlungen	0,00 €
-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.563.933,04 €
-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	5.755,71 €
-	Transferauszahlungen	14.217,50 €
-	Sonstige Auszahlungen	284.571,18 €
=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.159.642,77 €
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	457.111,61 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.500,00 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	459.139,52 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	- 455.639,52 €
=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.472,09 €
+	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	12.783,32 €
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 12.783,32 €
=	Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-11.311,23 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	868.722,76 €
-	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-2.244,77 €
=	Liquide Mittel	855.166,76 €

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2017 des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Gangelt, den 04. Januar 2019
Gesamtschulzweckverband
Gangelt-Selfkant
Der Vorstandsvorsteher

gez. Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Nr. 2019-01-05
Seite 1

Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ in Langbroich im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

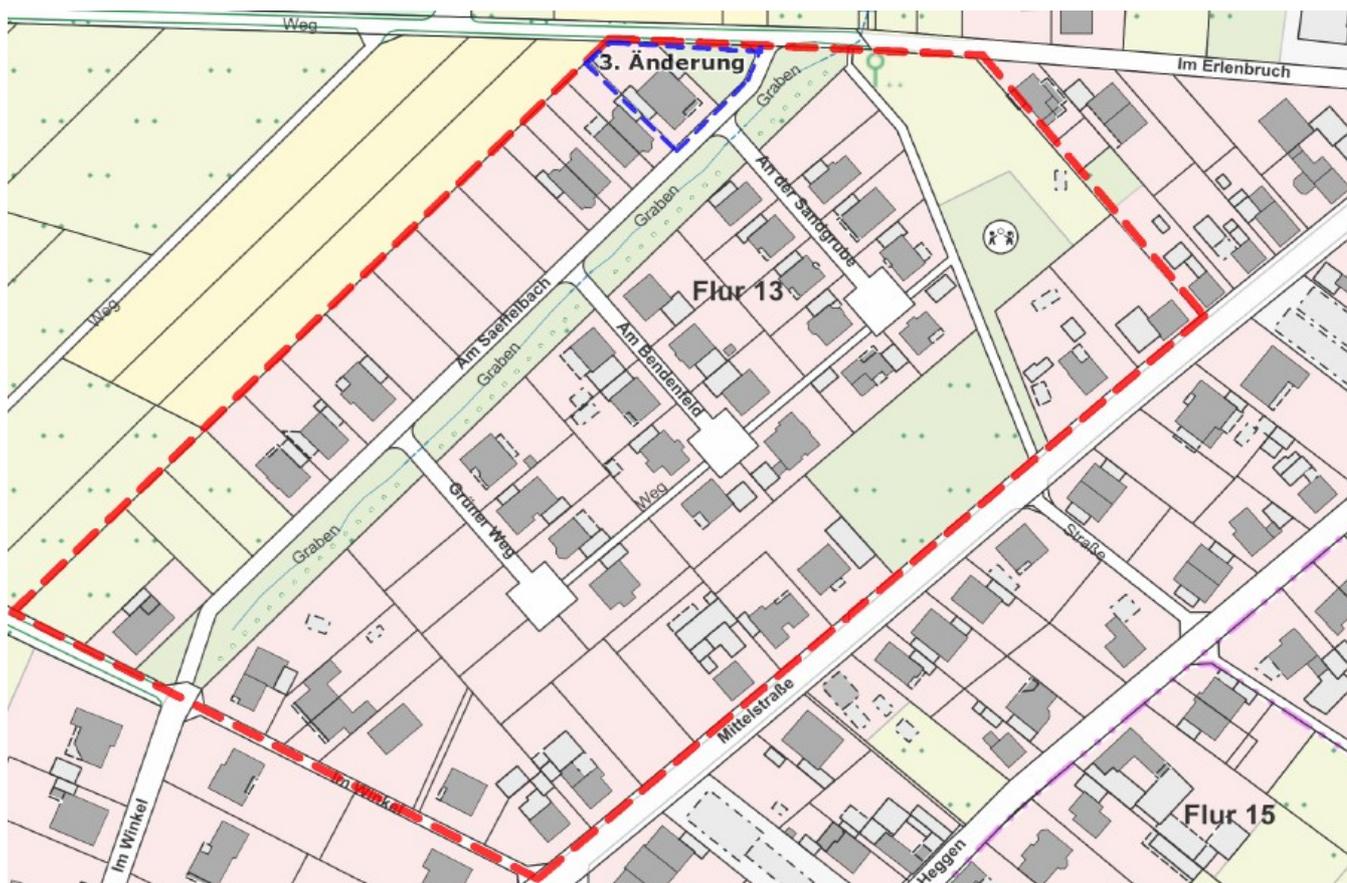
Hier: Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mittels der Bebauungsplanänderung soll ein 4,0 m breiter und derzeit als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzter Streifen des Grundstückes Gemarkung Gangelt, Flur 13, Flurstück 339 in das angrenzende „Allgemeine Wohngebiet“ einbezogen und zugleich das festgesetzte Baufenster um 4,0 m erweitert werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

25.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Nr. 2019-01-05

Seite 2

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > **Gemeindeentwicklung** > **Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Im Winkel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 07.01.2019

Tholen

Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	17.01.2019
Datum Abnahme	

Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ in Birgden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: Auslegungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mittels der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 sollen die Baugrenzen auf den Grundstücken Gemarkung Birgden, Flur 13, Flurstücke 330 und 334 so verschoben werden, dass sie einen Abstand von 3,0 m zu den östlich und südlich angrenzenden, bestehenden bzw. geplanten Verkehrsflächen einhalten. Hierdurch soll die Bebaubarkeit auf ein heute übliches Maß erhöht werden. Abstandsflächen von 3,0 m entsprechen dem Mindestmaß der Bauordnung NRW, unter dessen Berücksichtigung eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse regelmäßig nicht zu erwarten ist. Im Zuge der Planung soll außerdem die östlich angrenzende, öffentliche Straßenverkehrsfläche auf insgesamt 6,0 m verbreitert werden. Dazu wird ein 1,50 m breiter Streifen der Flurstücke 330 und 334 in die öffentliche Verkehrsfläche einbezogen.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 nebst Begründung liegt in der Zeit vom

25.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Nr. 2019-01-06
Seite 2

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > **Gemeindeentwicklung** > **Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 07.01.2019
Tholen
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	17.01.2019
Datum Abnahme	

57. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“ in Gangelt im Parallelverfahren;

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 57. Änderung zu ändern. Gleichzeitig wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“ im Parallelverfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 57. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbepark an der Heide“ umfasst zwei Änderungsbereiche. Beide befinden sich am östlichen Rand der Ortslage Gangelt. Der erste Bereich umfasst die Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 54, Flurstücke 58, 78/59, 79/59, 60, 61 und 62. Dieser Änderungsbereich erstreckt sich somit über eine Fläche von ca. 16.572 m².

Der zweite Änderungsbereich umfasst die Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 1, Flurstück 73 und teilweise Flurstück 78 sowie ebenfalls teilweise die Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 2, Flurstück 21. Somit umfasst der zweite Änderungsbereich eine Fläche von ca. 20.132 m². Beide Änderungsbereiche sind derzeit unbebaut und dienen der landwirtschaftlichen Produktion.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“ befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Gangelt. Er umfasst die Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 54, Flurstücke 58, 78/59, 79/59, 60, 61 und 62 sowie teilweise 131 und 189. Das Plangebiet erstreckt sich somit über eine Fläche von ca. 17.297 m².

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:

57. Flächennutzungsplanänderung



Bebauungsplan Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“



Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Ziel der Planung ist die zeitnahe Entwicklung von Gewerbeflächen. Ein weiteres wesentliches Planungsziel besteht darin, dass sich das geplante Gewerbegebiet in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügen und somit eine städtebauliche Komplettierung des angrenzenden Gewerbeparkes darstellen soll. Durch das Verfahren sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Dies setzt die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen (G)“ bzw. Festsetzung eines „Gewerbegebiets (GE)“ gemäß § 8 BauNVO voraus.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der 57. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründung und findet in der Zeit vom

25.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > **Gemeindeentwicklung** > **Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Nr. 2019-01-07

Seite 3

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Gewerbepark an der Heide“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 07.01.2019

Tholen

Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	17.01.2019
Datum Abnahme	

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Nr. 2019-01-08

Seite 1

Erneute Auslegung 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V in Gangelt

Hier: Erneuter Auslegungsbeschluss für die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ gemäß § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Während der ersten öffentlichen Auslegung kam es zu Anpassungen des Bebauungsplanes (Änderung der Ausgleichsflächen für den ökologischen Ausgleich, Änderung der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des geplanten Kindergartens sowie Änderungen bzw. Anpassungen im Zusammenhang mit den von einer landwirtschaftlichen Hofstelle ausgehenden Emissionen), welche eine erneute Offenlage erforderlich machen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Der Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (siehe nachfolgende Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg, Kreis Heinsberg- Untere Immissionsschutzbehörde, Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, RWE Power AG, Landwirtschaftskammer NRW, Kreis Heinsberg- Untere Wasserbehörde) liegen vom

25.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen

Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu erbringen. Das nach Umsetzung der Planung bestehende ökologische Defizit wird über das Ökokonto „Eggersheim-Auf dem Koppmannchen“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft – Zweigstelle Westliches Rheinland abgegolten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Im Rahmen des Umweltberichtes zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes:

Schutzgut Mensch

Immissionsbelastungen durch angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb, Immissionsschutz in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen u.a.

Schutzgut Landschaftsbild

Erhalt einer Gehölzreihe, Beschränkung der Gebäudehöhe, maximal zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange (Vorkommen u.a. von Rauchschnalbe), Kompensationsmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan zu ermitteln

Schutzgut Boden

Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, Schutz von angepflanzten Bereichen, Wiederherstellung benutzter Flächen, Lagerung von Oberboden, Abtragung von Unterboden

Schutzgut Wasser

Zentrale Rückhaltung des Niederschlagswassers

Schutzgüter Luft und Klima

Erhalt einer Gehölzreihe entlang der nördlichen Plangebietsgrenze

Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes betreffend:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 19.02.2018: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 08.02.2018: Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- RWE Power AG mit Schreiben vom 02.02.2018: Humose Böden laut Bodenkarte, tektonische Störung durch die Störzone „Sprung von Gangelt“
- Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 15.01.2018: Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
- Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 22.01.2018: Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser

Darüber hinaus liegen noch folgende Gutachten vor:

- Artenschutzprüfung (D. Liebert u. Dipl.-Bio. S. Kreutz, Alsdorf) enthält die Prüfungsergebnisse bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenarten.
- Lärmgutachten/Schalltechnische Untersuchung (M. Mück, Herzogenrath) zu den gewerblichen Lärmemissionen und –immissionen durch einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Nachbarschaft einer geplanten Wohnbebauung.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der erneute Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des erneuten Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 07.01.2019
Tholen
Bürgermeister

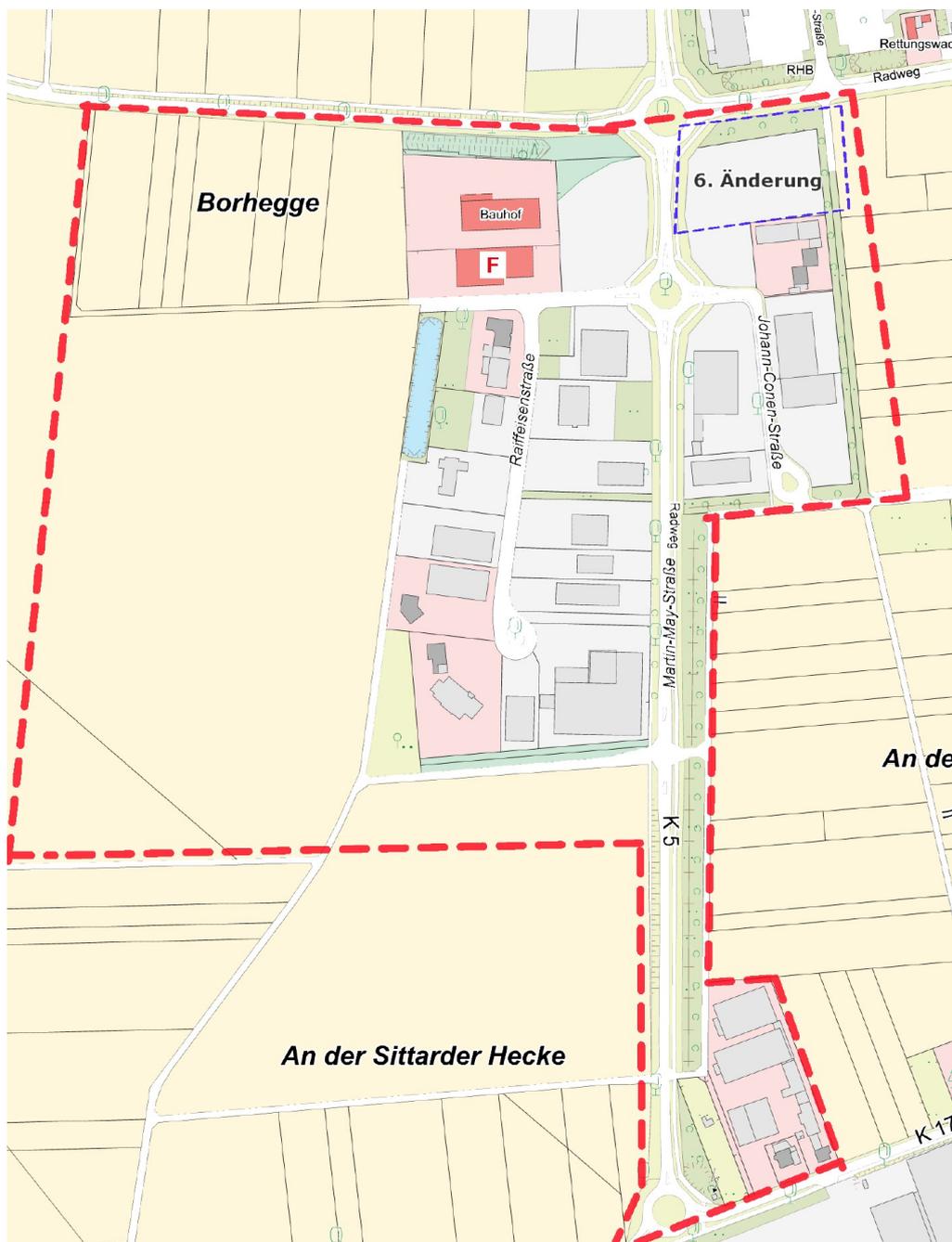
Standort	
Datum Aushang	17.01.2019
Datum Abnahme	

Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ in Gangelt

Hier: Auslegungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ und die dazugehörige Begründung sowie Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Nr. 2019-01-09

Seite 2

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 nebst Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

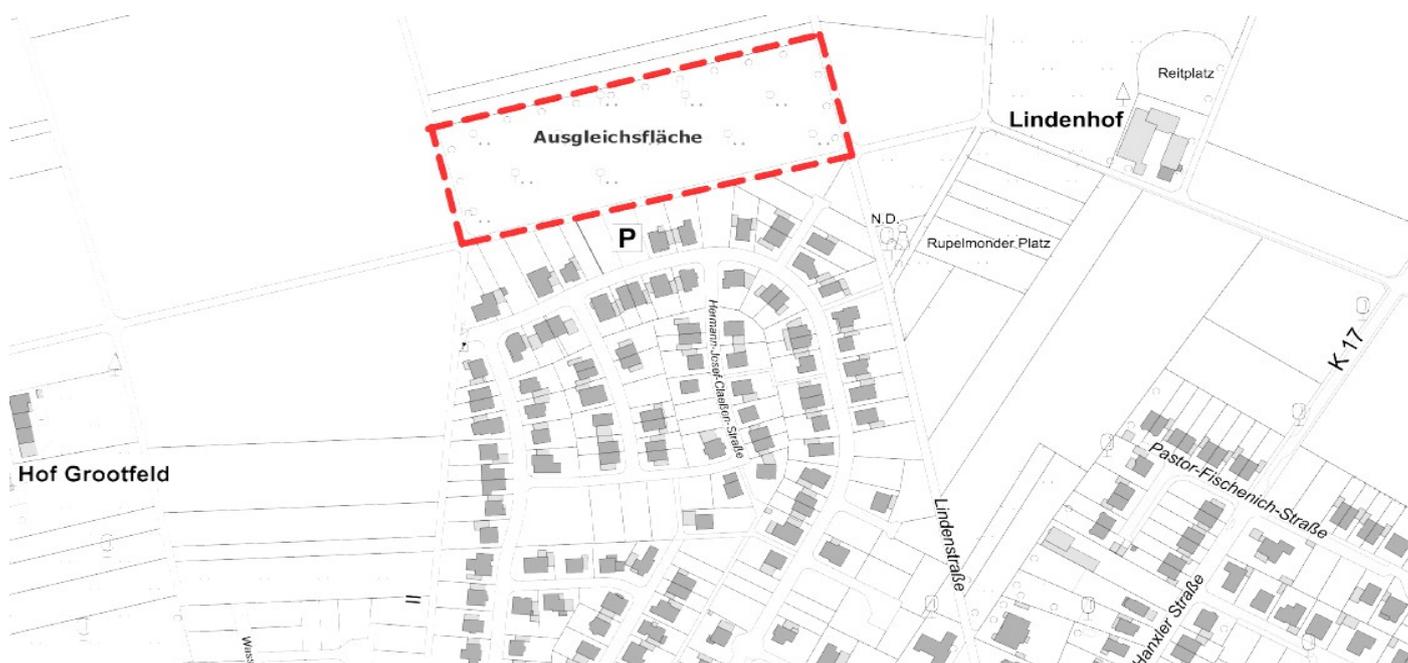
25.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über www.gangelt.de > **Gemeindeentwicklung** > **Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu dem Bauleitplan wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu erbringen. Das nach Umsetzung der Planung bestehende ökologische Defizit wird über das Ökokonto der Gemeinde auf einer Streuobstwiese in der Gemarkung Gangelt, Flur 7, Flurstück 715 abgegolten.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.38 „Gewerbepark“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangel, 07.01.2019

Tholen
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	17.01.2019
Datum Abnahme	

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2019-01-10 der Gemeinde Gangelt

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgend genannte und durch Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 11. Dezember 2018 durchgeführte Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bebauungsplan Nr. 51, Klein Feldchen II

Die Baustraße im Baugebiet „Klein Feldchen II“ erhält die Straßenbezeichnung „**Alter Kirchweg**“.

**Gangelt, den 02.01.2019
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister**

gez. Tholen